

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.443 vom 29. März 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.443

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.443 du 29 mars 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.443 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2022.443 / zb / we ZEMIS [***] (E.2022.056) Art. 34 Urteil vom 29. März 2023 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichter Clavadetscher Verwaltungsrichterin Kiefer Gerichtsschreiberin i.V. Bayindir Beschwerde- A. _____, von Serbien führerin unentgeltlich vertreten durch MLaw Lea Schlunegger, Rechtsanwältin, Freiplatzaktion Basel, Elsässerstrasse 7, 4056 Basel gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung) Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 10. Oktober 2022

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Die 1968 geborene Beschwerdeführerin ist serbische Staatsangehörige und reiste erstmals am 7. Februar 1991 in die Schweiz ein (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 2). Per 30. Mai 1991 meldete sie sich in der Schweiz wieder ab und reiste aus gesundheitlichen Gründen zurück in ihre Heimat (MI-act. 5). Am 20. November 1991 heiratete sie einen in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Landsmann und reiste am 25. November 1991 erneut in die Schweiz ein (MI-act. 11). Im Rahmen des Familiennachzugs erteilte ihr die Fremdenpolizei des Kantons Aargau (Frepo, später: Migrationsamt des Kantons Aargau [MKA], heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau [MIKA]) am 4. August 1992 eine Aufenthaltsbewilligung (MI-act. 13), welche am 13. Mai 2002 in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt wurde (MI-act. 33). Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor (geb. 29. Januar 1992; geb. 27. September 1993), welche beide im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind (act. 2). Per 1. März 2006 trennte sich das Ehepaar und liess sich am 13. Juli 2012 scheiden (MI-act. 40, 53). Am 25. September 2003 reichte die Beschwerdeführerin erstmals ein Gesuch um Zuspache einer IV-Rente ein, welches die IV-Stelle des Kantons Aargau am 18. Juni 2004 mit der Begründung, dass ihr eine angepasste wechselbelastende Tätigkeit zumutbar sei, abwies (MI-act. 210). Auf drei weitere IV-Gesuche der Beschwerdeführerin trat die IV-Stelle des Kantons Aargau am 2. Dezember 2009, 17. Juni 2011 und 5. Dezember 2012 jeweils nicht ein (MI-act. 208, 205, 203). Am 20. Juni 2007 ermahnte das MKA die Beschwerdeführerin unter Verweis auf die seit 1. März 2006 bezogenen Sozialhilfegelder in der Höhe von Fr. 43'017.35, alles daran zu setzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten (MI-act. 46). Der Saldo der von der Beschwerdeführerin seit 1. März 2006 bezogenen Sozialhilfegelder belief sich gemäss Mitteilung der Sozialen Dienste der Gemeinde Q. vom 17. Februar 2022 auf total Fr. 339'578.30 (MI-act. 193 f.). Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 gewährte das MIKA der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör betreffend die Rückstufung aufgrund der

Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben und fehlender Sprachkenntnisse (MI- act. 212 ff.).
Nachdem die Beschwerdeführerin hierzu mit Schreiben vom

E. 2.1

Mit Verfügung vom 14. November 2022 wurde der Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihre Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt mit dem Hinweis, dass der Rechtsvertreterin als Angestellte eines Vereins, welcher einer gemeinnützigen Organisation gleichkommt, praxismässig das Honorar um einen Drittel gekürzt wird (act. 43 f.).

E. 2.2

Die Verfahrenskosten und die der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin durch die Obergerichtskasse für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung sind in der unentgeltlichen Rechtspflege vorzumerken, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung durch die Beschwerdeführerin gemäss Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272; vgl. § 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

E. 2.3

Gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung der auf der Obergerichtskasse einstweilen vorzumerkenden Verfahrenskosten und zur Rückerstattung der Parteikosten an die Obergerichtskasse verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 7

Juli 2020 ausführlich mit der per 1. Januar 2019 neu eingeführten Massnahme der Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung) und deren Verhältnis zum Widerruf gemäss Art. 63 Abs. 1 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung) auseinandergesetzt und seine Rechtsauffassung unter Berücksichtigung von BGE 148 II 1 (zu WBE.2020.8) mit Entscheid WBE.2020.341 vom 17. November 2022 präzisiert. Zusammengefasst ergibt sich was folgt.

E. 10

November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) setzt jede urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts fest. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin reichte am

E. 11

November 2022 eine detaillierte Kostennote für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein (act. 42b). Der für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Aufwand von 10.75 Stunden ist nachvollziehbar, wobei jedoch der Aufwand in ausländerrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht praxismässig lediglich mit einem Stundenansatz von Fr. 220.00 (nicht wie beantragt Fr. 225.00) abgegolten wird. Weiter ist das Honorar gemäss Verfügung

vom 14. November 2022 (act. 43) um einen Drittel zu kürzen. Die in Rechnung gestellten Auslagen in der Höhe von Fr. 8.60 sind nicht zu beanstanden. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin reichte am 21. Februar 2023 eine weitere Eingabe zu den Akten, welche in der eingereichten Kostennote keine Berücksichtigung finden konnte und vorliegend entsprechend beim Aufwand und bei den Auslagen zu berücksichtigen ist. Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin ist somit eine Entschädigung von Fr. 1'700.00 (inkl. Auslagen) nach Rechtskraft zu Lasten der Obergerichtskasse auszurichten.

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.